
Konzept Hecken- und Buschprogramm



Stadt Aurich

Diplom-Biologin

Petra Wiese-Liebert

Büro für ökologische Fachgutachten • Umweltplanung



Kippweg 1
26605 Aurich

Tel. 00 49 – (0)49 41 – 63 82 5
Fax 00 49 – (0)49 41 – 69 77 407
Mobil: 00 49 – (0)176 – 43 03 39 63
planungsbuero.wiese-liebert@ewetel.net

Bearbeitungsstand Oktober 2012

Inhalt

1. Standorte.....	1
2. Artenlisten für unterschiedliche Standorte (für Hecken und Feldgehölze)	3
3. Herkunft der Gehölze	4
4. Gehölzqualitäten	5
5. Gestaltungsdetails, Maße.....	6
5.1 Allgemeine Pflanz- und Pflegehinweise für Feldhecken und -gehölze.....	8
5.2 Grenzabstände	9
6. Erreichbare ökologische Wertigkeit	9
7. Vergütung.....	10
8. Abwicklung	11
9. Rechtlicher Schutz	12

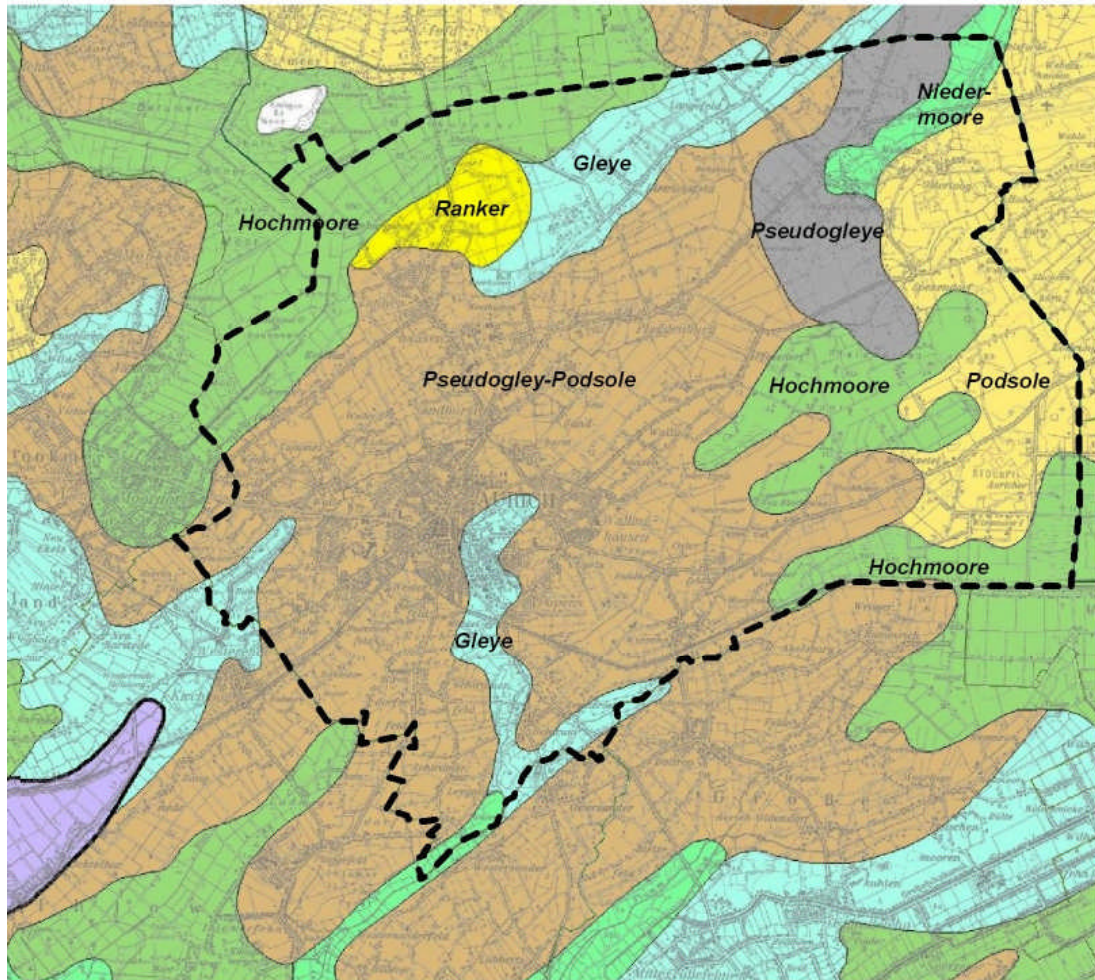


Abbildung 1: Bodentypen im Auricher Stadtgebiet

1. Standorte

Für Feldhecken

- Anlage typischerweise in halboffenen Wallheckenlandschaften der Geest sowie meist auch in Übergangsbereichen zu Offenlandschaften. In landwirtschaftlich intensiv genutzten, abgetorften, ehemaligen Hochmoorgebieten (Südmoor), halboffenen Leegmoorbereichen
- Außerhalb von ausgesprochenen Offenlandschaften (z.B. Niederung des Krummen Tiefs; Pfalzdorfer Moor, Georgsfelder Moor, Herrenmoor, Osteregels Moor, Umgebung Ewiges Meer),
- Außerhalb der Landschaftsschutzgebiete mit Schutzziel Offenlandschaft ; z. B. Ewiges Meer und Umgebung).
- Außerhalb von Feuchtgebieten, naturnahen Hochmoorrestgebieten und Niederungssituationen. Im Zweifel Situationsprüfung erforderlich.
- Neben der vorgesehenen Strauch-Baum-Hecke (Standard-Feldhecke) in Abhängigkeit von der Situation auch Anlage reiner Strauch-oder Baumhecken (z.B. entlang von Wegen, Straßen zur Einhaltung des Lichtraumprofils)
- Nicht direkt an Baugebiete oder Gewerbegebiete angrenzend, die städtische Entwicklung muss berücksichtigt werden

Für Feldgehölze

- Wie oben.
- Auf vielen Standorten denkbar, insbesondere auf von der Flächengestalt her schwierig landwirtschaftlich nutzbaren Winkelstücken oder ‚Keilen‘, oder hoffernen Flächen
- An Waldrändern als Wald-Erweiterung
- Auch Einrichtung von Feuchtgehölzen möglich (Erlenbruchwald, Birkenbruchwald, Sumpfbüsche)
- Grünlandflächen, die im Sammelantrag Agrarförderung als Ersatzfläche für einen Grünlandumbruch ausgewiesen sind, können nicht als Feldgehölzstandort genutzt werden
- Ausschlussgebiete werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt

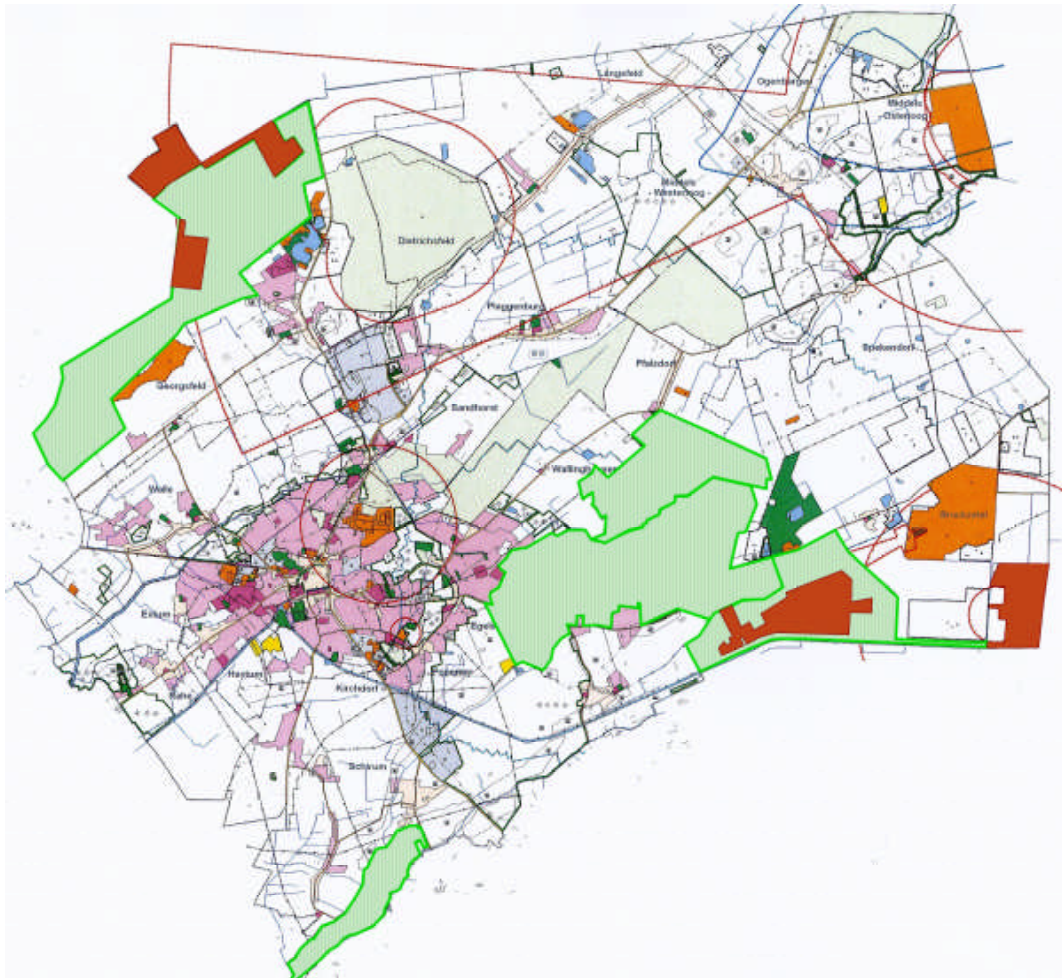


Abbildung 2: Ausschlussgebiete: NSGs (Dunkelrot); Baugebiete (violett, hellblau), LSGs (hellgrün) mit Erhalt der offenen Landschaft (Osteregeler Moor, Behrumerfehner-Meerhusener Moor, Herrenmoor, Georgsfelder Moor, Niederung des Krummen Tiefs, Egelser Wald und Umgebung (teilweise in den Offenlandschaften des Königsmoors)

2. Artenlisten für unterschiedliche Standorte (für Hecken und Feldgehölze)

Entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Hochmoore; Tiefumbruchböden

Bäume:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Sträucher /Kleinbäume:

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingr. Weißdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Myrica gale</i>	Gagel
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schw. Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Ranker; in geringen Stückzahlen einzustreuen:

<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt

Niedermoorstandorte (bruchwaldähnliche Gehölze oder Gebüsche)

Bäume:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke

Sträucher /Kleinbäume:

<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Myrica gale</i>	Gagel
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide

Podsole / Ranker (relativ trockene Sandböden)

Bäume:

<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel

Sträucher /Kleinbäume:

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
-------------------------	-----------

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingr. Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schw. Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sarothamnus scoparius</i>	Besen-Ginster

Ranker :

<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt

Pseudogley-Podsole; Gley/Pseudogleye (frische bis feuchte Sandböden)

Bäume:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Sträucher /Kleinbäume:

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingr. Weißdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schw. Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Ranker :

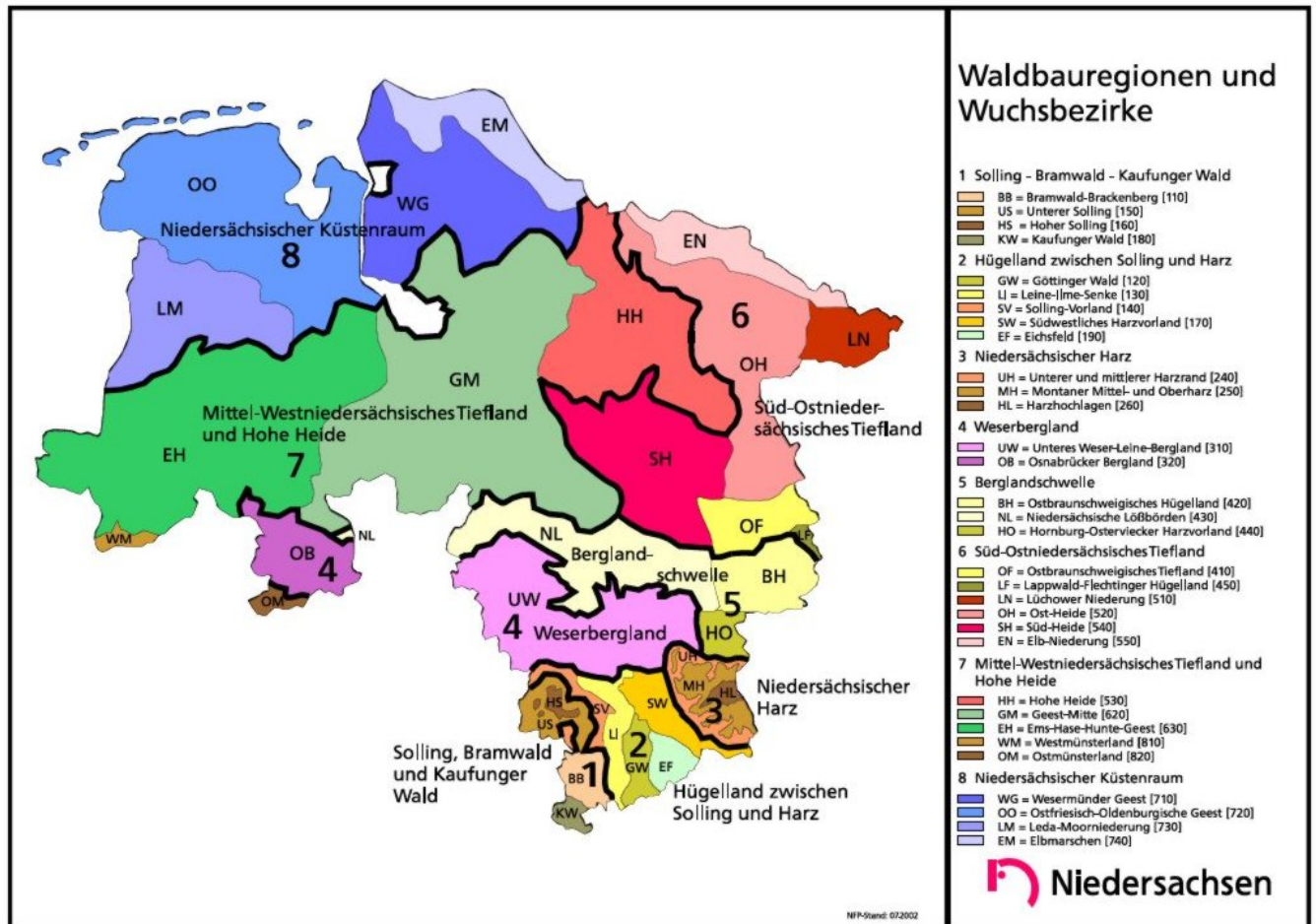
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen

3. Herkunft der Gehölze

Für das Hecken-und Buschprogramm sollen nach einer Vorbereitungs- und Übergangsphase **autochthone** Gehölze verwendet werden. Das autochthone Pflanzgut gut soll vorrangig durch

ostfriesische Baumschulen geliefert werden. Hierzu sollen die umliegenden Baumschulen Aurichs noch zur Erzeugung der Gehölze für dieses und zukünftige Programme angesprochen werden (s. Liste im Anhang). Ev. Zusammenarbeit mit der hiesigen Forstverwaltung (Niedersächsisches Forstamt Neuenburg).

Übergangsweise sollen die Gehölze aus dem norddeutschen Raum bezogen werden, aus dem niedersächsischen Küstenraum (OO: Oldenburgisch-ostfriesische Geest, LM: Leda-Moorniederung, WG: Wesermünder Geest (siehe Abb. 2). Entscheidend ist die genetische Herkunft aus dem norddeutschen Raum sowie die Aufzucht auf norddeutschen Sandböden



Karte 1: Waldbauregionen und Wuchsbezirke

4. Gehölzqualitäten

Gehölzqualitätenempfehlung:

- Bäume: Leichte Heister, 1 x verpflanzt, 80 – 100 cm hoch (und Eberesche)
- Sträucher: Leichte Sträucher, verpflanzt, 3 – 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch,

Bei Bedarf in stärkeren Qualitäten:

- Stiel-Eichen: verpflanzte Heister mit Ballen, 150 – 200 cm hoch
- Sträucher wie Faulbaum, Weißdorn, Hundsrose und Holunder: 2 x verpflanz, 60 – 100 cm hoch oder 3 x verpflanz, 100 – 125 cm hoch

5. Gestaltungsdetails, Maße

Für Feldhecken

- Mindestlänge 20 m
- Mindestgröße von zu umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen : 2 ha
- 3 unterschiedliche Breiten:
- Schmal: 1-reihig, 2 m breit; Bepflanzungsabstand in der Reihe 1m
- Mittel: 2-reihig; 3,5 m breit, Bepflanzungsabstand in der Reihe 2 m versetzt, Reihenabstand 1,5 m
- Breit: 3-reihig, Hecke 5 m breit, Abstand der Reihen 1,5 m, Gehölzabstände in der Reihe untereinander versetzt 2 m
- Randabstände 1 m mit Einzäunung entlang von Weiden
- Pflanzung von Gehölzarten gleicher Art in 3er – oder 5-er-Gruppen
- Bäume 1. Ordnung werden in den inneren Reihen naturnah verteilt (auch gruppenartig).
- Die Außenreihen sind strauchbetont.
- Ranker sollen über die Reihen hinweg zufallsartig verteilt werden (Geißblatt, Efeu, Hopfen).

Hinweis für landwirtschaftliche Nutzflächen, für die Agrarförderungen beantragt werden:

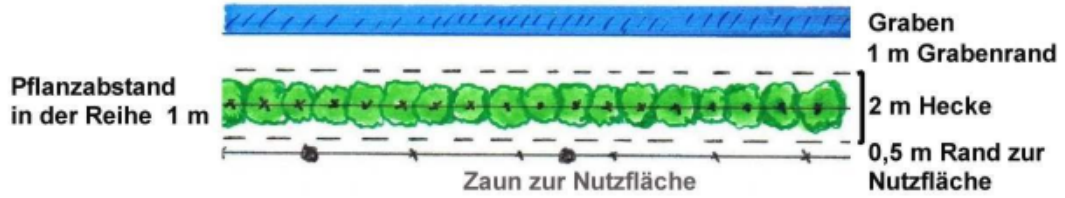
Die anzulegenden Hecken und Feldgehölze sind i.d.R. folgenden Landschaftselementen zuzuordnen (Landschaftselemente sind Cross Compliance-relevant):

- Typ A; ,Hecken oder Knicks, zuzuordnen (Lineare Strukturelemente (längliche Ausbreitung), die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind, eine Mindestlänge von 10 Metern aufweisen und im Durchschnitt maximal 10 m breit sind)
- Typ B; Baumreihen; (entspräche einer einreihigen Hecke) Anpflanzungen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer, einreihiger Anordnung, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen,
- Typ C; Feldgehölze, überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm,

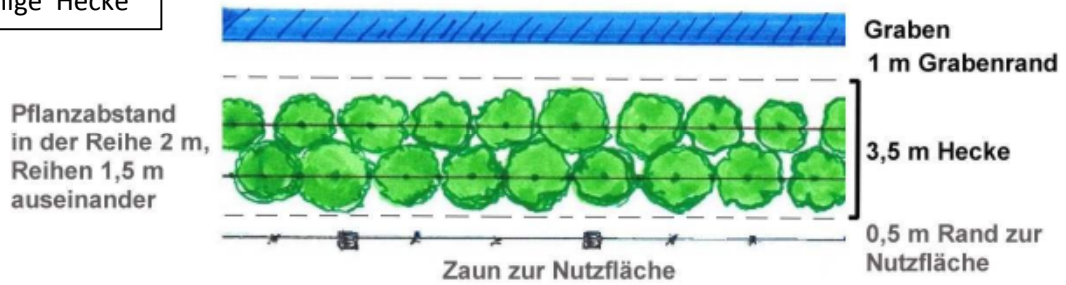
Bei einer Anlage von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu berücksichtigen, dass diese im nächsten Sammelantrag des Eigentümers oder Pächters als Landschaftselemente gekennzeichnet und aufgeführt werden. Die Angabe, dass sich in oder an der bewirtschafteten Fläche ein Cross Compliance- relevantes Landschaftselement befindet, für das ein Nutzungsrecht besteht, ist verpflichtend.

Skizzen Heckenanlagen

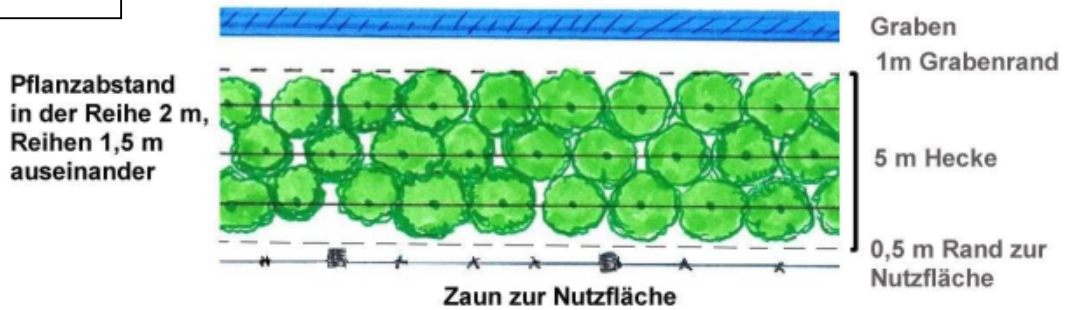
Schmale Hecke, einreihig



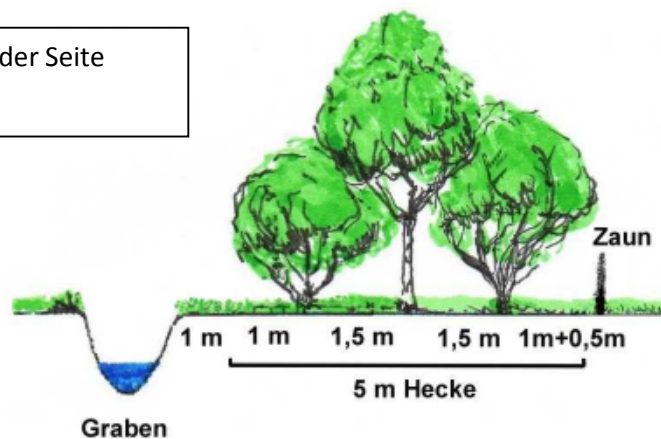
Doppelreihige Hecke



Dreireihige Hecke



Dreireihige Hecke, von der Seite gesehen



Querschnitt 5 m breite Hecke

Für Feldgehölze

- Mindestbreite: 10 m
- Größen von 50 qm – 2400 qm
- Bepflanzung in versetzten Reihen auf Lücke (Pflanzabstände 1,5 – 2 m, d.h. zwischen den Reihen 1,5 m und in der Reihe 2 m) oder im wilden Verband mit Pflanzabständen von 1,5 bis 2 Meter
- Bäume werden schwerpunktmäßig im Inneren der Feldgehölze naturnah verteilt, gleiche Arten auch gruppenartig.
- Die Außenbereiche werden strauchbetont vorgesehen; Pflanzung von Straucharten gleicher Art in 3er – oder 5-er-Gruppen
- Ranker sollen zufallsartig verteilt werden.
- Um die Feldgehölze herum sollen, bemessen von den Stämmen der äußeren gepflanzten Gehölze aus, 4 m breite, gehölzfreie Ränder als Rundum-Pflegeweg verbleiben
- Die Feldgehölze werden während einer 5-jährigen Anwachspflege von einem Wildschutzzaun (1,5 m hoch) umgeben. Der Zaun soll nach 5 Jahren wieder abgebaut werden



Beispiel:
Feldgehölz von 2300 qm
mit Rundum-Pflegeweg

5.1 Allgemeine Pflanz- und Pflegehinweise für Feldhecken und -gehölze

Pflanzvorbereitungen bei Grünland: mähen, Pflanzscheiben abplaggen

- Ackerflächen müssen nach der Bepflanzung angesät werden (Roggen, Phacelia oder Extensivwiesen-Mischung). Grünlandflächen sollten vor der Bepflanzung nicht umgebrochen werden, es wird stattdessen in Pflanzlöcher gepflanzt.
- Die Pflanzscheiben sollten gemulcht werden.

- Die Bepflanzung ist allgemein drei Jahre während der Anwuchszeit zu pflegen (ggf. in Trockenzeiten wässern, Aufwuchs periodisch mulchen) und dauerhaft zu erhalten.
- Zum Schutz der Feldgehölze soll ein Wildschutzzaun errichtet werden, der 5 Jahre bestehen bleibt und danach abgebaut wird.
- Die Gehölze der Feldhecken sollen 3- 5 Jahre lang mit Drahtlosen geschützt werden, insbesondere die Bäume.
Bei angrenzenden, bewirtschafteten Flächen sollen Feldhecken durch einen Zaun aus Eichenspaltpfählen (1,8 m lang, ca. 0,7 m im Boden, mit 15 cm Kantmaß), mit ein- oder doppelreihigem Draht, von der übrigen Nutzfläche abgegrenzt werden. Der Abstand zwischen den Pfählen soll mindestens 6 m betragen. Der Zaun soll vor allem als optische Abgrenzung dienen und verhindern, dass die gepflanzten Gehölze nicht versehentlich durch Erntemaschinen oder Weidetiere geschädigt werden.
- Bei leicht vernässenden Standorten kann die Anlage einer Grenzgrube zur Nutzfläche hin, 0,5 m breit, 30 cm tief, sinnvoll sein.

5.2 Grenzabstände

- Bei Hecken und Feldgehölzanlagen muss zu Gräben 3. Ordnung ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden, damit Räumgut problemlos deponiert werden kann. Die gegenüberliegende Seite muss befahrbar sein (abstimmen mit dem Nachbarn). Für Gräben III. Ordnung, die durch einen Entwässerungs-Unterverband betreut werden, gelten i.d.R. die gleichen Abstandsregelungen wie für die übergeordneten Entwässerungsverbände (5 - 10m , im Zweifel abzustimmen)
- Zu Gräben 2. Ordnung ist ein Abstand von 10 m einzuhalten
- Große Gasleitungen dürfen nicht bepflanzt werden. Zu den Leitungen hin muss ein Abstand von beidseitig 5 m eingehalten werden
- Feldgehölze: Abstand zu Wohnbebauung und zu Siedlungen mit mindestens Baumfälllänge (35 – 40 m), Abstände ergeben sich aus der städtebaulichen Prüfung
- Mindestabstand von klassifizierten Straßen (zu klären mit den Straßenbaubehörden)
- Abstände zu großen (Druck-) Wasserleitungen des OOV; beidseitig je nach Durchmesser 2 - 3 m
- Abstände zu Dränagen, insbesondere zu Dränagesammlern (Informationen zur Lage der Dränage der Flächen notwendig)

6. Erreichbare ökologische Wertigkeit

Feldhecken

Feldhecken wie Strauch- Baum-, -Strauch-, oder Baum-Feldhecken (HFM, HFS oder HFB) können nach Ablauf von 25 Jahren gemäß VON DRACHENFELS (2011) eine allgemeine bis besondere Bedeutung

(Wertigkeit III – IV) erreichen. Neu angelegten Feldhecken wird zunächst die Wertigkeit II – III (geringe – allgemeine Bedeutung) zugeordnet. Je nach Standort, auf dem sie errichtet werden, (Acker = Wertigkeit meist I; von geringer Bedeutung); Intensivgrünland = Wertigkeit II; Grasacker (Wertigkeit I), kann die Aufwertung I –II Wertstufen, letztendlich nach Ablauf von 25 Jahren sogar III Wertstufen betragen.

Feldgehölze

Feldgehölze mit gebietsheimischen Gehölzen (naturnahe Feldgehölze; HN; = Wertigkeit IV (III) weisen nach entsprechender Entwicklungszeit eine ähnlich hohe Bedeutung auf.

Werden größerflächige Feldgehölze mit bestimmten Entwicklungszielen geschaffen (z.B. auf 5000 qm in feuchten Flächen Entwicklung eines Erlenbruchwaldes, Grauweidengebüsche, Weiden-Sumpfbüschel usw.), können noch höhere Wertigkeiten erreicht werden; (WST IV – V; von besonderer Bedeutung).

Allerdings würden derartige Feuchtgehölze auch auf dementsprechend möglicherweise bereits relativ höher eingestuft, feuchten Standorten mit höherer Wertigkeit entstehen. (z.B. Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM), oder Sonstiges feuchtes artenarmes Extensivgrünland (GEF) mit Wertigkeiten II – III.)

7. Vergütung

Die Vergütung soll gemäß Standort nach qm-Zahl erfolgen.

Feldhecken:

- reine Grünlandflächen: 5,15 €
- Ackerstandorte: 5,60 €

Feldgehölze:

- auf reinen Grünlandflächen: 3,47 €
- auf Ackerflächen: 3,93 €

Den Eigentümern kann ein Nießbrauchrecht der Hecken und Feldgehölze eingeräumt werden, d.h. dass nach Ablauf einer gewissen Zeit anfallendes Holz aus den Hecken oder Feldgehölzen, wie es bei Pflege auch abfallen würde, entnommen werden kann und zu Brennholz verarbeitet werden kann (z.B. nach 12 Jahren).

8. Abwicklung

- 1a) Erarbeitung eines Gestattungsvertrages auf Grundlage des Gestattungsvertrages für Ersatzwallhecken
- 1b) Erstellung eines Flyers
- 1c) Bekanntmachung des Programmes durch Pressemitteilungen, Anschreiben des bereits interessierten Personenkreises. Mundpropaganda in Jägerkreisen, Naturschutzorganisationen, Arbeitsgruppen...
- 2) Gespräch mit dem interessierten Flächenbesitzer, Terminabsprache. Einholen von Vorabinformationen (Luftbilddauswertung, Restriktionen)
- 3) Besuch vor Ort, Fotodokumentation, Überprüfung der Machbarkeit hinsichtlich Landschaftsbild, Detailinformationen an den potentiell Interessierten, Erörterung der Pflanzliste.
- 4) Abstimmung der Machbarkeit mit der Stadt Aurich (insbes. Berücksichtigung zukünftiger Baugebiete), mit der UNB, mit Entwässerungsverbänden, Versorgern (EWE;OOWV). Ausschluss der Überbauung von Gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 24 NAGBNatSchG, von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 22 NAGBNatSchG./§ 29 BNatSchG
- 5) Vertragsabschluss, erstellen der Pläne zum Vertrag
- 6) Betreuung des Programmteilnehmers, Betreuungsbesuch zur Pflanzung mit Bepflanzungsvorschlägen oder Ausarbeitung der zu pflanzenden Gehölmengen, ggf. Besuch vor Ort anlässlich der Pflanzung (Bestimmung des Pflanzgutes)
- 7) Abnahme der Erst-Pflanzung, ggf. genaue Vermessung der Heckenanlagen und Gehölzflächen
- 8) Kontrolle der Erstbepflanzung ab dem Spätsommer; Erstellen einer Nachpflanzungsliste
- 9) Kontrolle der Nachpflanzung
- 10) Kontrolle des erfolgreichen Anwachsens nach 3 Jahren
- 11) Nachkontrolle der Langzeitpflege/Zaunabbau, Entfernung der Drahtosen nach 5 Jahren

Nebentätigkeiten: Führen einer Teilnehmerliste und einer Liste zur Bereitstellung der Fälle, die jährlich per Satzung unter Schutz eines besonders geschützten Landschaftsbestandteils gestellt werden sollen, Betreuung eines GIS-Systems mit den Kompensations-Gehölzflächen.

9. Rechtlicher Schutz

Feldhecken

Erarbeitung einer Schutzsatzung für angelegte Feldhecken als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Die zu schützenden Hecken werden gegen Ende des ablaufenden Jahres, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, im Übrigen von der Naturschutzbehörde durch Verordnung zusammenfassend mit der UNB abgestimmt und in einer Ratssitzung abstimmd in die Schutzsatzung mit aufgenommen

Feldgehölze

Erarbeitung einer Schutzsatzung für angelegte Feldgehölze < 2500 qm als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG; die zu schützenden Feldgehölze werden gegen Ende des ablaufenden Jahres zusammenfassend mit der UNB abgestimmt und in einer Ratssitzung abstimmd in die Schutzsatzung mit aufgenommen.

Feldgehölze ab2500 qm Größe unterliegen dem Schutz nach dem Waldgesetz.